



Gemeindeabstimmung

vom

19. November 2023

Aufnahme der Gemeinde Stallikon in die
Trägerschaft der DILECA – Anpassungen im
Gründungsvertrag

Gemeinderat Mettmenstetten

Aufnahme der Gemeinde Stallikon in die Trägerschaft der DILECA – Anpassungen im Gründungsvertrag

Abstimmungsfrage:

Stimmen Sie dem Beitritt der politischen Gemeinde Stallikon in die Trägerschaft der interkommunalen Anstalt Dienstleistungszentrum Amt (DILECA) und den Anpassungen des Gründungsvertrags zu?

Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat Mettmenstetten empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Aufnahme der Gemeinde Stallikon in die Trägerschaft der DILECA sowie den Änderungen im Gründungsvertrag zuzustimmen.

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Die Gemeinde Stallikon soll als zusätzliche Trägergemeinde in die DILECA aufgenommen werden, was eine Anpassung des Gründungsvertrags aus dem Jahr 2010 mittels Urnenabstimmung bedingt. Diese Gelegenheit soll genutzt werden, um weitere, vor allem formelle Anpassungen am Gründungsvertrag umzusetzen. Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend erläutert.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

DILECA (Dienstleistungscenter Amt) erbringt im Bezirk Affoltern als interkommunale Anstalt in den Bereichen des kommunalen Abfallwesens und der Feuerpolizei Dienst- und Sachleistungen jeglicher Art. Trägergemeinden der DILECA sind zum heutigen Zeitpunkt die politischen Gemeinden Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil und Wettswil a.A.

Die Gemeinde Stallikon möchte als Trägergemeinde der interkommunalen Anstalt DILECA beitreten. Einem Beitritt einer neuen Trägergemeinde müssen sowohl nach dem kantonalen Gemeindegesetz als auch nach Artikel 31 des aktuellen DILECA-Gründungsvertrages alle bisherigen Trägergemeinden zustimmen. Zudem ist es erforderlich, Artikel 1 des Gründungsvertrages der DILECA betreffend die darin aufgeführten Trägergemeinden der Anstalt anzupassen.

Im Frühjahr 2022 hat der Verwaltungsrat der DILECA entschieden, die Gemeinde Stallikon in die Trägerschaft der DILECA aufzunehmen. Durch den Beitritt der Gemeinde Stallikon in die Trägerschaft der DILECA muss zwingend der Gründungsvertrag angepasst werden. Die Aufnahme der Gemeinde Stallikon in die DILECA wurde daher zum Anlass genommen, den Gründungsvertrag zu überarbeiten, um den Herausforderungen der kommenden Jahre auch auf der gemeinderechtlichen Ebene optimal gerecht zu werden. Zudem mussten einzelne Bestimmungen aufgrund der Anforderungen des übergeordneten Rechts angepasst bzw. eingeführt werden.

Zu den Änderungen im Gründungsvertrag wurde bei den Gemeindevorständen der Trägergemeinden eine Vernehmlassung durchgeführt; die Rückmeldungen sind im revidierten Gründungsvertrag in der Folge berücksichtigt worden. Schliesslich wurden die Anpassungen im Gründungsvertrag dem kantonalen Gemeindeamt zur Vorprüfung unterbreitet. Aufgrund des Vorprüfungsberichtes des Gemeindeamts erfolgten weitere Präzisierungen.

Stimmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den bisherigen Trägergemeinden sowie der neueintretenden Gemeinde Stallikon dieser Vorlage zu, müssen die entsprechenden Änderungen im Gründungsvertrag vom Regierungsrat genehmigt werden (§ 80 Gemeindegesetz).

Aufnahme der Gemeinde Stallikon in die Trägerschaft

Die Aufnahme der Gemeinde Stallikon in die Trägerschaft der DILECA verlangt, dass Stallikon in Artikel 1 des Gründungsvertrages ausdrücklich als Trägergemeinde der interkommunalen Anstalt aufgeführt wird. Als neueintretende Gemeinde muss Stallikon keine Geld- oder Sacheinlage leisten, da die DILECA ihre Aufgaben gebührenfinanziert erfüllt und keine Investitionen in (teure) Anlagen tätigen muss.

Wesentliche Änderungen im Gründungsvertrag

Der Gründungsvertrag bildet den rechtlichen und organisatorischen Rahmen der DILECA. Der Gründungsvertrag hat sich seit der Gründung der DILECA im Jahr 2010 bewährt. Trotzdem sollen gewisse Änderungen vorgenommen werden. Sie werden nachfolgend erläutert.

In Kürze:

In Bezug auf die Vorgaben des neuen kantonalen Gemeindegesetzes wurde festgestellt, dass der bisherige Gründungsvertrag im Wesentlichen den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Diesbezüglich sind vorwiegend redaktionelle Anpassungen erforderlich, um die Begrifflichkeiten mit dem geltenden Gemeindegesetz in Übereinstimmung zu bringen.

Zusätzlich ist der revidierte Gründungsvertrag genderneutral formuliert, wobei wenn immer möglich die neutrale Form verwendet wird. In Bezug auf die Leserlichkeit stellt dies die bestmögliche Form dar.

Hinsichtlich der Finanzkompetenzen hat sich gezeigt, dass eine Anpassung für eine Optimierung der Geschäftstätigkeit der DILECA angezeigt ist. Entsprechend erfolgte eine Anpassung der Finanzkompetenzen in Artikel 5 (Tabelle Finanzkompetenzen). Die Erhöhung der Finanzkompetenzen – und zwar nur für solche, welche ausnahmsweise ausserhalb des genehmigten ordentlichen Budgets anfallen – wurde aufgrund der Rückmeldungen von den meisten der Trägergemeinden im Rahmen der Vernehmlassung gegenüber den bisherigen Ausgabenkompetenzen verdoppelt.

Im Einzelnen:

Die Änderungen ergeben sich aus der Synopse des bisherigen und revidierten Gründungsvertrags, welche auf der Gemeinwebseite zu finden ist.

Wesentliche Änderungen wurden bei den folgenden Artikeln vorgenommen:

- *Präambel*

Der revidierte Gründungsvertrag enthält keine Präambel. Die Präambel im bisherigen Gründungsvertrag war historisch bedingt und gibt im Wesentlichen die Entstehungsgeschichte der DILECA wieder. Aus rechtlicher Sicht ist keine Präambel erforderlich.

- *Artikel 1 (Rechtsform und Sitz):*

Die Bezeichnung Dienstleistungszentrum Amt wurde ergänzt. Die Gemeinde Stallikon wird neu als Trägergemeinde der DILECA aufgeführt.

- *Artikel 4 (Organe der Anstalt):*

Die Geschäftsleitung soll organisationsrechtlich kein Organ der Anstalt mehr sein. Bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung handelt es sich personalrechtlich um Mitarbeitende, für welche namentlich keine Amtsdauer gilt.

- *Artikel 5 (Finanzkompetenzen):*

Der Wortlaut von Artikel 5 bleibt im Wesentlichen unverändert.

Die Finanzkompetenzen blieben seit der Gründung der DILECA im Jahr 2010 unverändert. Die Geschäftstätigkeit der DILECA erfolgte mit diesen Finanzkompetenzen bisher zwar reibungslos. Die Bilanzsumme der DILECA hat sich jedoch entwickelt. Die Tabelle Finanzkompetenzen wurde angepasst, um den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten gerecht zu werden und eine flexiblere Handlung zu ermöglichen. Aufgrund der Rückmeldungen der Trägergemeinden im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Erhöhung der Finanzkompetenzen auf das Doppelte der bisherigen Finanzkompetenzen festgelegt. Geschäfte von politischer Tragweite sollen nach wie vor der Kontrolle des Verwaltungsrates der DILECA obliegen, letztinstanzlich den Gemeindevorständen der Trägergemeinden.

- *Artikel 6 (Aufsicht):*

Die Anstalt untersteht aufgrund der Anpassung des übergeordneten Rechts der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

- *Artikel 12 (Delegierte des Verwaltungsrates):*

Die Bezeichnung "Ausschuss des Verwaltungsrats" wird neu durch "Delegierte des Verwaltungsrates" ersetzt. Der Begriff "Ausschuss" war nie zufriedenstellend, weswegen eine Anpassung erwünscht war und der Begriff "Delegierte" in der revidierten Fassung des Gründungsvertrages verwendet wird. Die Verwendung des Begriffs "Delegierte" hat die redaktionelle Anpassung der Tabelle Finanzkompetenzen gemäss Artikel 5 sowie von Artikel 13 und 16 zur Folge.

- *Neuer Artikel 14a (Offenlegung der Interessenbindungen):*

Gestützt auf das Gemeindegesetz (§§ 66 und 42 GG) müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Interessenbindungen offenlegen. Gemäss dem neuen Artikel 14a sind die beruflichen Tätigkeiten, die Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bunds sowie die Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts offenzulegen. Die Publikation der Interessenbindungen erfolgt über die Website der DILECA.

- *Neuer Artikel 26a (Publikation der Erlasse der Anstalt):*

Gestützt auf das Gemeindegesetz (§§ 66 und 7 GG) sind Erlasse zu veröffentlichen. Die DILECA publiziert daher gemäss Artikel 26a ihre Erlasse, bestehend aus dem Gründungsvertrag sowie den für sie geltenden Reglementen auf ihrer Website.

- *Neuer Artikel 29a (Haftung):*

Auf Empfehlung des Gemeindeamtes wird eine Bestimmung über die Haftung in den Gründungsvertrag aufgenommen. Damit wird zum einen die – bereits von Gesetzes wegen geltende – subsidiäre solidarische Haftung der Trägergemeinden im Aussenverhältnis für Verbindlichkeiten der DILECA nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes festgehalten; zum anderen wird geregelt, dass die Trägergemeinden im Innenverhältnis zu gleichen Teilen haften. Letzteres folgt daraus, dass die DILECA bzw. deren Aufgabenerfüllung nicht durch Investitions- oder Betriebskostenbeiträge der Trägergemeinden finanziert wird, sondern

durch (Nutzungs-)Gebühren. Dies entspricht der Regelung gemäss Haftungsgesetz.

- *Artikel 32 (Kündigung des Gründungsvertrages):*

Die Kündigungsfrist für die Trägergemeinden wurde von einem auf zwei Jahre verlängert. Dies, um im Falle einer Kündigung einer Trägergemeinde ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf die künftigen Umstände zur Verfügung zu haben.

- *Artikel 33 (Auflösung und Liquidation):*

Neu wird ausdrücklich geregelt, dass sich die Liquidationsanteile für die Gemeinden grundsätzlich nach gleichen Teilen berechnen. Ausgehend von diesem Grundsatz werden bei dieser Berechnung aber auch der Beitrittszeitpunkt einer Gemeinde sowie die nicht amortisierten Beiträge an den Betriebs- und Investitionskosten, welche eine Gemeinde geleistet hat, berücksichtigt. Dies stellt sicher, dass die Berechnung der Liquidationsanteile mögliche Asymmetrien bei der Finanzierung unter den Gemeinden berücksichtigt. Insbesondere soll verhindert werden, dass Gemeinden, welche länger als andere Gemeinden Trägergemeinde der DILECA sind, bei der Liquidation benachteiligt werden.

- *Neuer Artikel 33a (Änderung und Auflösung des Gründungsvertrages und Rechtsformumwandlung):*

Ein Antrag auf Änderung oder Auflösung des Gründungsvertrages oder eine Rechtsformumwandlung an die Stimmberechtigten der Trägergemeinden kann nicht vom Verwaltungsrat der DILECA ausgehen. Das hat das Verwaltungsgericht in Bezug auf einen Zweckverband entschieden; dies gilt auch für die DILECA als interkommunale Anstalt. Der neu eingefügte Artikel 33a dient damit der Klarstellung der Rechtslage. Die Trägergemeinden werden verpflichtet, die Abstimmungsvorlage ihren Stimmberechtigten vorzulegen.

- *Neuer Artikel 33b (Inkrafttreten der Änderung des Gründungsvertrages):*

Die geänderten Bestimmungen des Gründungsvertrages treten am 1. April 2024 in Kraft. Auf dieses Datum erfolgt ebenfalls der Beitritt der Gemeinde Stallikon als neue Trägergemeinde.

Empfehlung

Der Gemeinderat Mettmenstetten und der Verwaltungsrat der DILECA empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Aufnahme der Gemeinde Stallikon in die Trägerschaft der DILECA sowie den Änderungen im Gründungsvertrag zuzustimmen.

Da der Entscheid keine direkte Auswirkung auf den Gemeindehaushalt hat, hat die RPK Mettmenstetten auf eine Stellungnahme verzichtet.



DILECA

Engagiert für regionale Aufgaben

Gründungsvertrag

Teilrevision per 1. April 2024

| | |
|--|-----------|
| A. Grundlagen | 12 |
| Artikel 1 – Rechtsform und Sitz _____ | 12 |
| Artikel 2 – Zweck _____ | 12 |
| B. Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht | 12 |
| Artikel 3 – Anstaltsvermögen _____ | 12 |
| Artikel 4 – Organe der Anstalt _____ | 12 |
| Artikel 5 – Finanzkompetenzen _____ | 12 |
| Artikel 6 – Aufsicht _____ | 13 |
| C. Organisation | 13 |
| 1. Trägergemeinden _____ | 13 |
| Artikel 7 – Aufsicht durch die Gemeinden _____ | 13 |
| Artikel 8 – Beschlussfassung, Quorum _____ | 14 |
| 2. Verwaltungsrat _____ | 14 |
| Artikel 9 – Wahl, Konstituierung _____ | 14 |
| Artikel 10 – Oberleitung, Delegation _____ | 14 |
| Artikel 11 – Befugnisse _____ | 14 |
| Artikel 12 – Delegierte des Verwaltungsrates _____ | 15 |
| Artikel 13 – Beschlussfassung, Organisation, Protokolle _____ | 15 |
| Artikel 14 – Vergütung _____ | 16 |
| Artikel 14a – Offenlegung der Interessenbindungen _____ | 16 |
| 3. Geschäftsleitung _____ | 16 |
| Artikel 15 – Zusammensetzung _____ | 16 |
| Artikel 16 – Aufgaben/Kompetenzen _____ | 16 |
| 4. Revisionsstelle _____ | 16 |
| Artikel 17 – Wählbarkeit _____ | 16 |
| Artikel 18 – Aufgaben _____ | 16 |
| D. Anstaltsbetrieb | 17 |
| Artikel 19 – Anstaltsmittel _____ | 17 |
| Artikel 20 – Festlegung der Preise und Gebühren _____ | 17 |
| Artikel 21 – Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse _____ | 17 |
| Artikel 22 – Duldungspflichten der Trägergemeinden _____ | 17 |
| Artikel 23 – Nutzung der Anstaltseinrichtungen _____ | 17 |
| Artikel 24 – Kostenauflegung für die Nutzung der Anstaltseinrichtungen _____ | 17 |
| Artikel 25 – Anstellungsbedingungen _____ | 17 |
| Artikel 26 – Öffentliches Beschaffungswesen _____ | 17 |
| Artikel 26a – Publikation der Erlasse der Anstalt _____ | 17 |
| E. Finanzhaushalt | 18 |
| Artikel 27 – Kaufmännische Führung _____ | 18 |
| Artikel 28 – Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung _____ | 18 |
| Artikel 29 – Verwendung des Reingewinns _____ | 18 |
| Artikel 29a – Haftung _____ | 18 |

A. Grundlagen

Artikel 1 – Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen

DILECA

(Dienstleistungszentrum Amt) errichten die politischen Gemeinden Aeugst a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen, Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil a.A. eine interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Affoltern a.A.

Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Artikel 2 – Zweck

DILECA (Dienstleistungszentrum Amt) ist ein selbstständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts, welches nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.

Die Anstalt erbringt in den Bereichen des kommunalen Abfallwesens und der Feuerpolizei, auf zweckmässige, möglichst wirtschaftliche, umweltfreundliche und gesetzeskonforme Weise Dienst- und Sachleistungen jeglicher Art. Die Anstalt verpflichtet sich gegenüber den Trägergemeinden zur Entsorgung der Kehrriechsäcke, zur Tierkadaverentsorgung und zur Vornahme der Kontrollen im Bereich der Feuerpolizei. Die Anstalt kann im Rahmen des Anstaltszweckes Beratungstätigkeiten aller Art ausüben.

Die Anstalt kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Die Anstalt kann ferner alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Anstalt im Zusammenhang stehen. Insbesondere kann sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten bzw. diesen beitreten, Gesellschaften des privaten Rechts gründen oder sich an solchen beteiligen. Die Anstalt kann zudem untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltszweckes an Dritte übertragen.

B. Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht

Artikel 3 – Anstaltsvermögen

Das Anstaltsvermögen besteht aus sämtlichen Aktiven und Passiven des aufgelösten Zweckverbandes "Dienstleistungsverband Amt".

Artikel 4 – Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

- der Verwaltungsrat;
- die Revisionsstelle.

Es besteht zudem eine Geschäftsleitung (vgl. Art. 15 und 16).

Artikel 5 – Finanzkompetenzen

Im Rahmen des Budgets

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung (soweit die Kompetenzen delegiert sind) beschliessen in eigener Kompetenz über Ausgaben, die im Budget enthalten oder zwingende Folge von Bestimmungen dieses Gründungsvertrages (insbesondere zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig, gebundene Kosten), früherer Verbandsbeschlüsse (Beschlüsse des Zweckverbandes "Dienstleistungsverband Amt") oder gesetzlicher Bestimmungen und rechtskräftiger gerichtlicher Urteile sind. Ebenso vergeben der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsleitung Arbeiten und Lieferungen im Rahmen bewilligter Kredite.

Ausserhalb des Budgets

Die Finanzkompetenzen bezüglich Ausgaben oder Ausfall von Einnahmen, die nicht im Budget enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen, sind in beiden Fällen wie folgt festgelegt:

| | Einmalige Aufwendungen, die nicht im Budget enthalten sind oder Zusatzaufwendungen, die über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen: | Jährlich wiederkehrende Aufwendungen, die nicht im Budget enthalten sind oder Zusatzaufwendungen, die über die darin enthaltenen Beträge hinausgehen: |
|---|--|--|
| a) Geschäftsleitung | bis CHF 10'000 im Einzelfall bis CHF 20'000 als jährlicher Gesamtbetrag | bis 5'000 im Einzelfall bis CHF 10'000 als jährlicher Gesamtbetrag |
| b) Delegierte des Verwaltungsrats | über CHF 10'000 bis CHF 100'000 im Einzelfall bis CHF 200'000 als jährlicher Gesamtbetrag | über CHF 5'000 bis 40'000 im Einzelfall bis CHF 100'000 als jährlicher Gesamtbetrag |
| c) Verwaltungsrat | über CHF 100'000 bis CHF 200'000 im Einzelfall bis CHF 400'000 als jährlicher Gesamtbetrag | über CHF 40'000 bis CHF 100'000 im Einzelfall bis CHF 200'000 als jährlicher Gesamtbetrag |
| d) Gemeindevorstände der Trägergemeinden | über CHF 200'000 im Einzelfall und soweit der Verwaltungsrat nicht zuständig ist | über 100'000 im Einzelfall und soweit der Verwaltungsrat nicht zuständig ist |

Artikel 6 – Aufsicht

Die Anstalt untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

C. Organisation

1. Trägergemeinden

Artikel 7 – Aufsicht durch die Gemeinden

Die Gemeindevorstände der Trägergemeinden, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, welche dem Verwaltungsrat der Anstalt angehören, nehmen die Aufsicht der Gemeinden über die Anstalt wahr.

Diese Aufgabe umfasst:

- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung an den Verwaltungsrat;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abberufung aus wichtigen Gründen und Aufsicht der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 5 Gründungsvertrag;
- Beschlussfassung über Geschäfte, die ihnen durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden;
- Kenntnisnahme des Leitbildes, der Strategie und von Investitions- und Finanzplänen der Anstalt.

Artikel 8 – Beschlussfassung, Quorum

Die Beschlussfassung der Trägergemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. des Gemeindegesetzes.

Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt, sofern dieser Gründungsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, als angenommen, wenn er die Zustimmung von zwei Dritteln der Trägergemeinden erhalten hat.

Gültig zustande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Trägergemeinden verbindlich.

2. Verwaltungsrat

Artikel 9 – Wahl, Konstituierung

Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist grundsätzlich von der Anzahl der Trägergemeinden abhängig, d.h. jede Trägergemeinde hat Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied. Gemeinden, welche diesen Gründungsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit dem Austrittsdatum. Gemeinden, welche neu dem Gründungsvertrag beitreten, haben einen Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied ab ihrem Eintrittsdatum.

Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf eine beratende Kommission bilden. Ihr gehören neben den Verwaltungsratsmitgliedern auch Vertreter von anderen Gemeinden oder von anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben an, sofern dies in den entsprechenden abgeschlossenen Verträgen so vereinbart wurde.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden von den Gemeindevorständen der Trägergemeinden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Mitglieder des Verwaltungsrates können nur Vertreter der Gemeindevorstände (Gemeinderäte) der Trägergemeinden sein. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag, an welchem die Neuwahlen des Verwaltungsrates stattfinden. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seine Präsidentin bzw. seinen Präsidenten und seine Vizepräsidentin bzw. seinen Vizepräsidenten. Als Sekretärin bzw. Sekretär amtiert die jeweilige Geschäftsführerin bzw. der jeweilige Geschäftsführer der Anstalt.

Der Verwaltungsrat ist befugt, Mitarbeitende der Anstalt und/oder externe Fachleute mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.

Artikel 10 – Oberleitung, Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Gründungsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Anstalt übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, übertragen.

Artikel 11 – Befugnisse

Dem Verwaltungsrat stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 5 Gründungsvertrag;
- Erlass und Anpassung des Organisationsreglements;
- Erlass eines Reglements über die Anstellungsbedingungen des Personals;
- Erlass des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates. Dabei orientiert sich der Verwaltungsrat am für Behördenvertreter geltenden Entschädigungsreglement der politischen Gemeinde Affoltern a.A.;

- Abschluss und die Aufhebung von Verträgen mit Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten, welche die Erbringung von Dienstleistungen durch die Anstalt zum Inhalt haben;
- Abschluss von für die Anstalt bedeutsamen Verträgen;
- Anlagetätigkeit in Form von Liegenschaftengeschäften;
- Antragsstellung an die Trägergemeinden betreffend Erweiterung der interkommunalen Anstalt mit einer neuen Gemeinde;
- Beschluss über das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und entsprechende Antragstellung an die Gemeindevorstände;
- Beratung und Antragsstellung an die Trägergemeinden zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Trägergemeinden unterliegen unter Vorbehalt von Art. 33a;
- Beschluss über die Budgets und die Jahresrechnungen sowie die Geschäftsberichte der der Anstalt untergeordneten Betriebe;
- Sämtliche Beschlussfassungen über die Beteiligung an anderen Unternehmen;
- Beschlussfassung über die Abänderung und Aufhebung von bestehenden Teilaufgaben sowie über die Übernahme von neuen Teilaufgaben innerhalb des Anstaltszweckes;
- Vertretung der Anstalt vor den Aufsichtsbehörden gemäss Art. 6 des Gründungsvertrages;
- Bestimmung des Leitbildes und der Strategie;
- Festlegung der langfristigen Unternehmenspolitik sowie der Investitions- und Finanzpläne. Die Unternehmenspolitik ist mittels kurz- und mittelfristiger Unternehmensziele zu konkretisieren;
- Fällen der Grundsatzentscheide in Bezug auf das Leistungsangebot;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen.

Artikel 12 – Delegierte des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte mindestens fünf Delegierte, darunter die Verwaltungsratspräsidentin bzw. der Verwaltungsratspräsidenten.

Den Delegierten des Verwaltungsrates werden nachfolgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen:

- Beschlussfassung über neue Ausgaben gemäss Art. 5 des Gründungsvertrages;
- Antragstellung zur neuen Festlegung bzw. Abänderung des Gründungsvertrages sowie der Organisations- und anderer Reglemente an den Verwaltungsrat;
- Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Entschädigung der Geschäftsleitung;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- Aufsicht sowie das Weisungsrecht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Leitbild, Gründungsvertrag, Reglementen und Weisungen;
- Ausarbeitung des Leitbildes und der Strategie zuhanden des Verwaltungsrates;
- Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates und die Ausführung seiner Beschlüsse.

Artikel 13 – Beschlussfassung, Organisation, Protokolle

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Beschlussfähig ist der Verwaltungsrat, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Jede anwesende Verwaltungsrätin bzw. jeder anwesende Verwaltungsrat ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Sekretärin bzw. vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Sitzungen der Delegierten des Verwaltungsrates.

Artikel 14 – Vergütung

Die Vergütung des Verwaltungsrates bestimmt sich aufgrund des Entschädigungsreglements. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Anstalt aufgewendeten Auslagen.

Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungstätigkeit sind zusätzlich zu entschädigen.

Artikel 14a – Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates legen ihre Interessenbindungen offen. Namentlich sind die beruflichen Tätigkeiten, die Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes sowie die Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts offenzulegen. Die Interessenbindungen werden auf der Website der Anstalt öffentlich publiziert.

3. Geschäftsleitung

Artikel 15 – Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden (CEO/Geschäftsführerin/Geschäftsführer) und den zur Leitung der Geschäftsbereiche nötigen Mitgliedern (maximal drei Personen).

Artikel 16 – Aufgaben/Kompetenzen

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung, wozu insbesondere die konkrete Unternehmenspolitik, die Kundenbeziehung, die Personalführung, das Leistungsangebot, die Logistik und das Finanz- und Rechnungswesen gehören. Sie ist anstellende Behörde in Bezug auf das Personal. Sie regelt unter Vorbehalt notwendiger Zustimmungen des Verwaltungsrates bzw. der Delegierten die betriebliche Organisation der Unternehmung (Organigramm, Stellenbeschreibung der Führungspersonen, Kompetenzordnung usw.). Die Geschäftsleitung arbeitet das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht aus.

Die Einzelheiten im Zusammenhang mit deren Aufgaben und Kompetenzen ist im Organisationsreglement geregelt.

4. Revisionsstelle

Artikel 17 – Wählbarkeit

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren. Als Revisionsstelle können natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder andere juristische Personen sowie staatliche Institutionen bezeichnet werden, welche die gesetzlichen Voraussetzungen an dieser Aufgabe erfüllen.

Artikel 18 – Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Gründungsvertrag entsprechen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. Die Revisionsstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Die Organe der Anstalt übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

D. Anstaltsbetrieb

Artikel 19 – Anstaltsmittel

Die durch den Anstaltsbetrieb erwachsenden Verpflichtungen (Betriebskosten) sowie die Investitionskosten der Anstalt werden der Rechnung der Anstalt belastet.

Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben und Investitionen kann die Anstalt Darlehen aufnehmen.

Artikel 20 – Festlegung der Preise und Gebühren

Die Anstalt legt die Gebühren und Entgelte für sämtliche gebührenpflichtigen Leistungen, welche sie erbringt, so fest, dass insgesamt die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden, dass das Verursacher- und das Äquivalenzprinzip gewahrt werden, und dass keine Quersubventionierung zwischen Feuerpolizei und dem Abfallwesen stattfindet. Die Anstalt orientiert sich bei der Festlegung der Preise und Gebühren nach den anwendbaren Richtlinien der zuständigen kantonalen und eidgenössischen Fachstellen und Ämtern.

Die Anstalt kann nach Massgabe der verwaltungsrechtlichen Grundsätze und sofern dies gesetzlich zulässig ist, Dienstleistungen zu Preisen erbringen, die mindestens kostendeckend sind oder eine Gewinnerzielung ermöglichen.

Artikel 21 – Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse

Sämtliche Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind im Eigentum der Anstalt.

Die Trägergemeinden sind nach gleichen Anteilen am Anstaltsvermögen beteiligt.

Artikel 22 – Duldungspflichten der Trägergemeinden

Die Trägergemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.

Artikel 23 – Nutzung der Anstaltseinrichtungen

Die Trägergemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste der Anstalt zu benutzen.

Die Anstalt verpflichtet sich, den Trägergemeinden ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zu konkurrenzfähigen Preisen gemäss Art. 20 Gründungsvertrag zur Verfügung zu stellen. Dritten werden die Einrichtungen und Dienste der Anstalt gemäss den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen zur Verfügung gestellt, wobei die Trägergemeinden grundsätzlich immer Vorrang geniessen. Es steht jedoch der Anstalt zu, mit anderen Gemeinden oder Trägern von öffentlichen Aufgaben Verträge abzuschliessen, welche diese während der Vertragsdauer bei der Benutzung der Einrichtungen und Dienste der Anstalt den Trägergemeinden gleichstellen.

Artikel 24 – Kostenauflegung für die Nutzung der Anstaltseinrichtungen

Die Anstalt finanziert sich selbst mittels in Rechnungstellung der von den Anstaltsnutzern in Anspruch genommenen Dienstleistungen.

Artikel 25 – Anstellungsbedingungen

Für das Personal der Anstalt gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Der Verwaltungsrat kann jedoch ein Reglement über die Anstellungsbedingungen des Personals erlassen.

Artikel 26 – Öffentliches Beschaffungswesen

Auf den Abschluss von öffentlichen Aufträgen und die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen finden die Submissionsvorschriften des Kantons Zürich mit ihren Anhängen Anwendung.

Artikel 26a – Publikation der Erlasse der Anstalt

Die Anstalt publiziert auf ihrer Website ihre Erlasse, bestehend aus dem Gründungsvertrag sowie den für sie geltenden Reglementen.

E. Finanzhaushalt

Artikel 27 – Kaufmännische Führung

Die Anstalt wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Der Finanzhaushalt richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

Artikel 28 – Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 1. Januar 2010. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Anstalt erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget sowie einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung. Das Budget enthält die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung. Die Jahresrechnung enthält neben Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung auch die Geldflussrechnung und den Anhang.

Artikel 29 – Verwendung des Reingewinns

Ein allfälliger Reingewinn wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Artikel 29a – Haftung

Die Trägergemeinden haften nach der Anstalt für deren Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

Der Haftungsanteil richtet sich nach der Anzahl der Trägergemeinden.

F. Schlussbestimmungen

Artikel 30 – Inkrafttreten des Gründungsvertrages

Dieser Gründungsvertrag tritt in Kraft, sobald er von allen Trägergemeinden an der Urne einstimmig beschlossen worden ist.

Artikel 31 – Änderung des Gründungsvertrages

Änderungen des Gründungsvertrages bedürfen der Zustimmung der Trägergemeinden nach Massgabe der Vorschriften des übergeordneten Rechts (§ 77 Gemeindegesetz).

Artikel 32 – Kündigung des Gründungsvertrages

Jede Anstaltsgemeinde kann diesen Gründungsvertrag unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Die kündigende Anstaltsgemeinde hat bei ihrer Kündigung keinerlei Ansprüche am Vermögen der Anstalt.

Artikel 33 – Auflösung und Liquidation

Die in Artikel 1 genannten Gemeinden können die Auflösung und Liquidation der Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Zustimmung aller Trägergemeinden. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden sowie derjenigen Gemeinden, welche diesen Gründungsvertrag gekündigt haben, zu nennen. Die Liquidationsanteile berechnen sich für die Gemeinden grundsätzlich nach gleichen Teilen. Ausgehend von diesem Grundsatz werden bei dieser Berechnung aber auch der Beitrittszeitpunkt einer Gemeinde sowie die nicht amortisierten Beiträge an den Betriebs- und Investitionskosten, welche eine Gemeinde geleistet hat, berücksichtigt.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht anderen Personen übertragen wird.

Artikel 33a – Änderung und Auflösung des Gründungsvertrages und Rechtsformumwandlung

Beschliesst der Verwaltungsrat eine Änderung oder Auflösung des Gründungsvertrages oder eine Rechtsformumwandlung, so legen alle Trägergemeinden auf Antrag ihres zuständigen Gemeindeorgans die Vorlage ihren Stimmberechtigten an der Urne vor. Das zuständige Gemeindeorgan gibt eine Abstimmungsempfehlung ab.

Die Urnenabstimmungen finden in allen Trägergemeinden zum gleichen Zeitpunkt statt.

Artikel 33b – Inkrafttreten der Änderung des Gründungsvertrages

Die Änderungen der Teilrevision vom 19. November 2023 treten am 1. April 2024 in Kraft.

Artikel 34 – «aufgehoben»

Beschlussfassung durch die Trägergemeinden:

Beschluss der Gemeinde Aeugst a.A. vom

Beschluss der Gemeinde Affoltern a.A. vom

Beschluss der Gemeinde Bonstetten vom

Beschluss der Gemeinde Hausen a.A. vom

Beschluss der Gemeinde Hedingen vom

Beschluss der Gemeinde Kappel a.A. vom

Beschluss der Gemeinde Knonau vom

Beschluss der Gemeinde Maschwanden vom

Beschluss der Gemeinde Mettmenstetten vom

Beschluss der Gemeinde Obfelden vom

Beschluss der Gemeinde Ottenbach vom

Beschluss der Gemeinde Rifferswil vom

Beschluss der Gemeinde Stallikon vom

Beschluss der Gemeinde Wettswil a.A. vom

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich: RRB Nr. vom